



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW  
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
W i e n I

Wien, am 1988 03 21

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl  
16.644/01-I/10/88

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Hason/5047

Schriftl. *GE* *98*

Z: *GE/9*

Datum: 31. MRZ. 1988

Verteilt: 31. MRZ. 1988 *Gemüßel*

*Dr. Wimmer*

Betreff:  
Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem  
das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird, zu übermitteln.

Beilage

Für den Bundesminister:  
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Reuber*

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW  
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 W i e n

Wien, am 1988 03 21

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom  
68.158/2-17/88

Unsere Geschäftszahl  
16.644/01-I/10/88

Sachbearbeiter/Klappe  
Dr.Hason/5047

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem  
das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird;

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mit Zl.68.159/2-17/88 im  
Gegenstand um Stellungnahme ersucht, teilt das Bundesministerium  
für Land- und Forstwirtschaft folgendes mit:

Prinzipiell wird begrüßt, daß der durch die Geldwertentwicklung  
seit 1985 eingetretenen Verminderung der gewährten Studienbei-  
hilfen sowie der Einengung des Kreises der Studienbeihilfenbezieher  
entgegengewirkt werden soll.

Zu Art.I Z.16 (§ 13 Abs.10):

In diesem Zusammenhang muß jedoch darauf hingewiesen werden,  
daß durch die Formulierung "Für Personen, die nur Einkünfte aus  
nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs.1 Einkommenssteuer-  
gesetz 1972 beziehen ...", eine Diskriminierung von Voll- und Nebenerwerbs-  
bauern eintritt, die sachlich nicht gerechtfertigt scheint.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Z.16 des Entwurfs wäre dahingehend abzuändern, daß eine derartige Diskriminierung unterbleibt.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Deutscher*